

SCHULGELDREGLEMENT

Schulgeldreglement der

Montessori-Schule Luzern (MSL)

1. Grundsatz

Zur Gewährleistung einer sozial ausgewogenen Struktur ist das Schulgeld für Kindergarten, Primar- und Sekundarschule abhängig vom steuerbaren Einkommen.

Die Schulgeldskala wird durch die Generalversammlung (Art. 10 lit. h Statuten) festgelegt.

Für das «Nido» gelten die gesonderten Bestimmungen gemäss Ziff. 10. Die Regelungen von Ziff. 2 bis 9 finden auf das «Nido» keine Anwendung.

2. Rechnungsstellung

Das Schulgeld ist monatlich oder wahlweise jährlich im Voraus zu bezahlen. Für die Vorauszahlung des gesamten Jahresschulgeldes kann der Vorstand eine Ermässigung festlegen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

3. Umfang

Inbegriffen im Schulgeld sind die Betreuung und Schulung des Kindes während der offiziellen Schulzeiten sowie das Material. Ausgenommen sind Kosten für Zusatzangebote, Mittagsbetreuung, Mittagstisch, Schulausflüge, Klassenlager und weitere Anlässe. Der Besuch des Mittagstisches für die Jugendlichen der ISS ist obligatorisch und wird separat pro Halbjahr verrechnet (derzeit Fr. 770.– pro Semester).

4. Eintrittsgebühren

Beim Neueintritt eines Kindes wird eine Gebühr von drei vollen Monatsschulgeldern

(ohne Reduktion) fällig. Diese Gebühr ersetzt nicht das Schulgeld der ersten drei Monate.

5. Geschwisterrabatt

Familien, die gleichzeitig mehr als ein Kind an der Montessori-Schule Luzern haben, kommen ab dem zweiten Kind in den Genuss eines Geschwisterrabatts. Der genaue Betrag ist aus der Schulgeldskala ersichtlich

6. Teuerungsanpassung

Der Vorstand kann das Schulgeld bei Bedarf der Teuerung anpassen. Die Teuerungsanpassung wird auf Schuljahresbeginn vorgenommen. Sie ist mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen.

7. Kündigung des Unterrichtsvertrags

Bei einer Kündigung während der Probezeit wird das Schulgeld anteilmässig auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung und die Eintrittsgebühr zur Hälfte zurückerstattet.

Bei einer ordentlichen Kündigung ist das Schulgeld bis zum Kündigungstermin zu entrichten. Die Eintrittsgebühr wird nicht zurückerstattet.

Wird das Schulgeld nicht gemäss Schulgeldreglement bezahlt, so dass mindestens drei fällige Monatsraten ausstehend sind, kann der Vorstand einseitig mit einer Frist von zehn Tagen auf Ende des Monats den Unterrichtsvertrag ausserordentlich kündigen.



SCHULGELDREGLEMENT

8. Ausnahmen

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen.

9. Festsetzung und Anpassung des Schulgeldes

9.1 Als «steuerbares Einkommen» im Sinne der Schulgeldskala gilt:

9.1.1 Bei Aktivmitgliedern, die verheiratet sind und im gleichen Haushalt in der Schweiz leben: das steuerbare Einkommen gemäss definitiver Steuerveranlagung.

9.1.2 Bei Aktivmitgliedern, die allein erziehend sind (geschieden, getrennt oder ledig und nicht mit dem anderen Elternteil zusammenleben): das steuerbare Einkommen gemäss definitiver Steuerveranlagung

9.1.3 Bei Aktivmitgliedern, die der Quellensteuer unterliegen: 90% des Nettoeinkommens (= Bruttoeinkommen abzüglich Versicherungsbeiträge ohne Quellensteuer). Massgebend ist das Einkommen während eines Kalenderjahres (inkl. 13. Monatsgehalt).

9.1.4 Bei Aktivmitgliedern, die nicht verheiratet sind, aber im gleichen Haushalt leben: das steuerbare Einkommen gemäss definitiver Steuerveranlagung beider Eltern.

9.1.5 Bei Aktivmitgliedern, die sowohl am Wohnsitz wie auch am Erwerbort ihr Einkommen versteuern: das steuerbare Einkommen gemäss definitiver Steuerveranlagung sowohl am Wohnsitz wie am Erwerbort.

9.2 Das Schulgeld wird jährlich auf Beginn des neuen Schuljahres auf die aktuellen

Einkommensverhältnisse überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zu diesem Zweck geben die Eltern, Ehe- und Konkubinatspaare, bei der Aufnahme und jährlich bis spätestens Ende Mai ihre Einkommensverhältnisse auf einem dafür vorgesehenen Formular bekannt. Mit dem Formular ist die letzte definitive Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern (nicht direkte Bundessteuer) einzureichen. Diese Angaben über die Einkommensverhältnisse bilden die Grundlage für die Festsetzung des Schulgeldes gemäss Schulgeldskala für das kommende Schuljahr.

Die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen liegt in der Verantwortung der Eltern. Wird weder eine definitive Veranlagung noch eine Deklaration mit Selbsteinschätzung eingereicht, erfolgt die Einreihung in der höchsten Einkommensklasse.

Als Stichtag für die letzte definitive Veranlagung gilt der 30. April. Die Veranlagung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

9.3 Liegt die definitive Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt noch keine vor, wird das Schulgeld aufgrund der persönlichen Einschätzung bemessen und mit einer provisorischen Rechnung erhoben.

Liegt bis zum 31. Mai keine persönliche Einschätzung vor, legt das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied das provisorische Schulgeld fest. Sie stützt sich dabei auf Angaben aus dem Vorjahr oder auf die provisorische Steuerveranlagung.

Erfolgt eine Schulgeldebemessung provisorisch, ist die definitive Steuerveranlagung



SCHULGELDREGLEMENT

sofort nach Erhalt einzureichen. Eine allfällige Differenz zur provisorischen Rechnung wird verrechnet bzw. gutgeschrieben.

Liegt bis ein Jahr nach Austritt keine definitive Veranlagung vor, entfällt eine Differenzabrechnung.

9.4 Für aus dem Ausland zuziehende Eltern gilt das in der Schweiz erzielte Einkommen.

9.5 Der Vorstand ist berechtigt, zu jeder Zeit Steuerauskünfte einzuholen.

10. Bestimmungen zum «Nido»

Grundsätzlich wird das Nido semesterweise gebucht. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

Beim Eintritt unter dem Jahr werden die einzelnen Halbtage ab Eintrittsdatum berechnet. Dasselbe gilt beim Übertritt an den MSL-Kindergarten während des Semesters.

Vormittage, die wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht besucht werden, bleiben kostenpflichtig.

Der erste Schnupperbesuch ist gratis und dauert in der Regel bis ca. 10.00 Uhr. Falls weitere Angewöhnungszeiten nötig sind, werden diese an maximal drei weiteren Vormittagen mit je Fr. 25.– (für 1 Stunde) in Rechnung gestellt. Ab dem 5. Besuch gilt der volle Tarif.

Beim Übertritt vom Nido in den MSL-Kindergarten werden Eintrittsgebühren gemäss Ziff. 4 fällig. Dabei werden folgende Rabattabzüge gewährt:

Bei Nidogebühren (pro eintretendes Kind) von über CHF 10'000 freier Eintritt, bei CHF 8'001 bis 10'000 Reduktion um 75 %,

bei CHF 6'001 bis 8'000 Reduktion um 50 %, bei CHF 4'001 bis 6'000 Reduktion um 25 %, unter CHF 4'000 keine Reduktion.

11. Konkurrenz

Im Fall von konkurrenzierenden Bestimmungen in anderen Reglementen haben die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes Vorrang.

12. Ergänzender Anhang

Das vorliegende Reglement wird ergänzt durch die Schulgeldskala inkl. Tarifliste für das Nido.

13. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Fassungen und tritt unmittelbar nach seiner Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Für den Vorstand

Andreas Kron
Präsident

André Zumthurn
Aktuar

Genehmigt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Oktober 2016.



SCHULGELDSKALA 2019/2020

Steuerbares Einkommen	Kindergarten			Primarschule			Sekundarschule ISS		
	100 % 1. Kind	-25 % 2. Kind	-40 % 3. Kind	100 % 1. Kind	-25 % 2. Kind	-40 % 3. Kind	100 % 1. Kind	-25 % 2. Kind	-40 % 3. Kind
0 – 60 000	579	434	347	772	579	463	1081	811	649
60 001 – 70 000	617	463	370	823	617	494	1152	864	691
70 001 – 80 000	660	495	396	880	660	528	1232	924	739
80 001 – 90 000	707	530	424	943	707	566	1320	990	792
90 001 – 100 000	759	569	455	1012	759	607	1417	1063	850
100 001 – 110 000	815	611	489	1086	815	652	1520	1140	912
110 001 – 120 000	875	656	525	1166	875	700	1632	1224	979
120 001 – 130 000	939	704	563	1252	939	751	1753	1315	1052
130 001 – 140 000	1007	755	604	1343	1007	806	1880	1410	1128
140 001 – 150 000	1080	810	648	1440	1080	864	2016	1512	1210
ab 150 000	1158	869	695	1544	1158	926	2162	1622	1297

Alle Beträge sind in Schweizer Franken (CHF) angegeben. Änderungen vorbehalten. Sämtliche Preisangaben ohne Gewähr.

Bei allen Beträgen handelt es sich um das **monatliche** Schulgeld.

* Massgebend ist die **aktuellste definitive Steuerveranlagung** (für das Schuljahr 2019/2020 muss die Verfügung zwischen dem **1.5.2017 und 30.4.2019** datiert sein), die vor Beginn eines jeden Schuljahres einzureichen ist. Das Einkommen dient als Berechnungsgrundlage für das Schulgeld des folgenden Schuljahres gemäss aktueller Schulgeldskala. Es gelten die Bestimmungen des Schulgeldreglements der Montessori-Schule Luzern.

Ab dem 2. Kind gewähren wir einen Rabatt. Die genauen Zahlen entnehmen Sie bitte der Schulgeldskala. Das älteste Kind zahlt den vollen Betrag.

Die Eintrittsgebühr pro Kind beträgt drei volle Monatsschulgelder (ohne Reduktion) und wird nicht zurückerstattet. Diese Gebühr ersetzt nicht das Schulgeld der ersten drei Monate.

Zahlungsbedingungen: Die **Eintrittsgebühr** ist nach Erhalt der Aufnahmebestätigung innert 30 Tagen zu bezahlen. Das Schulgeld ist monatlich oder wahlweise jährlich im Voraus (mit situativer Gewährung einer Ermässigung) zu bezahlen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Inbegriffen im Schulgeld sind die Betreuung und Schulung des Kindes während der offiziellen Schulzeiten sowie das Material. Ausgenommen sind Kosten für Zusatzangebote, Mittagsbetreuung, Mittagstisch, Schulausflüge, Klassenlager und weitere Anlässe. Der Besuch des **Mittagstisches** für die Jugendlichen der ISS ist obligatorisch und wird separat verrechnet. Aktuell betragen die Kosten Fr. 770.– pro Halbjahr



Tarif «Nido»

Anzahl Vormittage pro Woche	Vormittagspauschale für gebuchtes Angebot *
Besuch an einem Vormittag pro Woche	Fr. 75.00
Besuch an zwei Vormittagen pro Woche	Fr. 68.00
Besuch ab drei Vormittagen pro Woche	Fr. 65.00

Das Schulgeld für das Nido wird halbjährlich in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich wird das Nido semesterweise gebucht. Beim Eintritt unter dem Jahr werden die einzelnen Halbtage ab Eintrittsdatum verrechnet. Dasselbe gilt beim Übertritt an den MSL-Kindergarten während des Semesters.

* Achtung: Vormittage, die wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht besucht werden, bleiben kostenpflichtig.

Der erste Schnupperbesuch ist gratis und dauert in der Regel bis ca. 10.00 Uhr.

Falls weitere Angewöhnungszeiten nötig sind, werden diese an maximal drei weiteren Vormittagen mit je Fr. 25.– (für 1 Stunde) in Rechnung gestellt.

Ab dem 5. Besuch wird der volle Tarif verrechnet.

